BEBAUUNGSPLAN NR. 5 (I. Änderung)

der Stadt Altentreptow

TEIL A

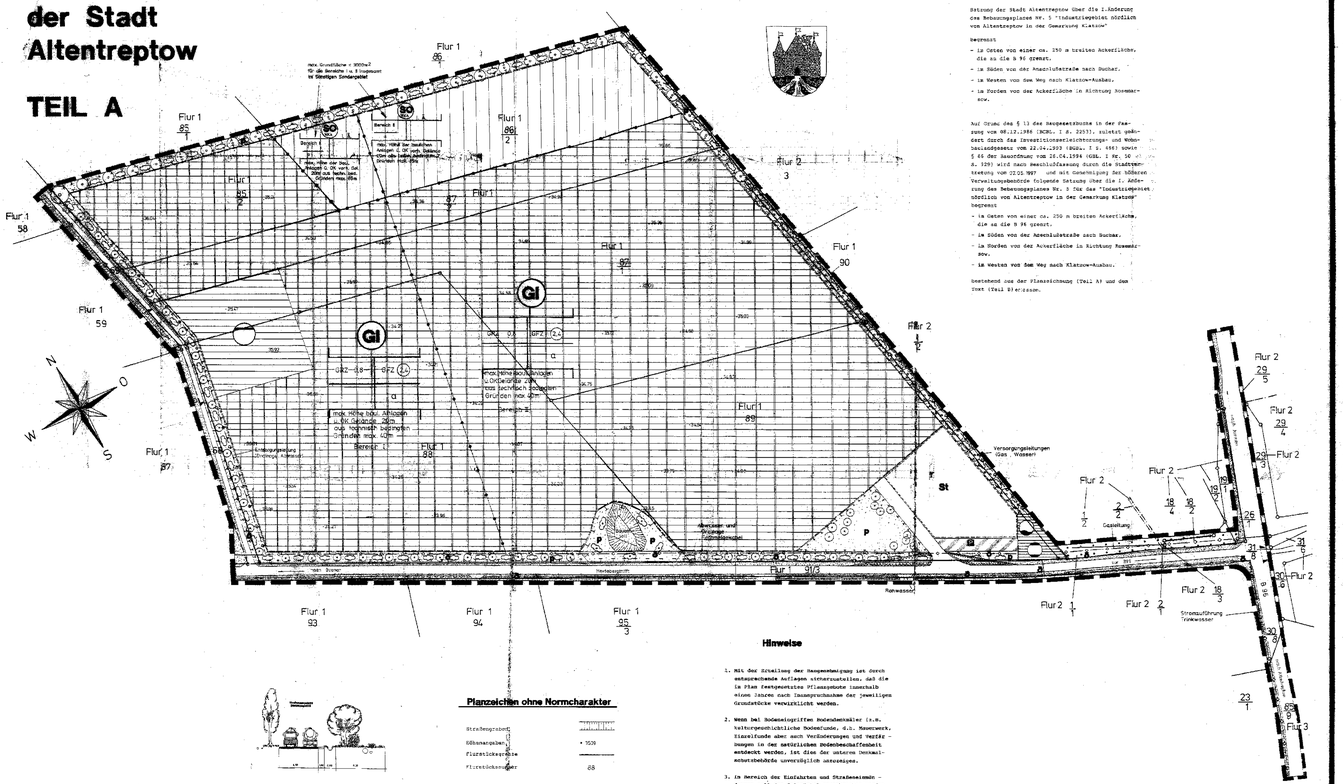

Satzung der Stadt Altentreptow über die I.Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow"

Bestehend

- in Osten von einer ca. 250 m breiten Ackerfläche, die an die B 96 grenzt,
- in Süden von der Anschlußstraße nach Duchar,
- im Westen von dem Weg nach Klatzow-Ausbau,
- im Norden von der Ackerfläche in Richtung Rosemarsow.

Auf Grund des § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) sowie § 46 der Bauordnung vom 26.04.1994 (GVBl. I Nr. 30 S. 329) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 22.05.1997 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung über die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 "Die das "Industriegebiet nördlich von Altentreptow in der Gemarkung Klatzow" bestehend

- im Osten von einer ca. 250 m breiten Ackerfläche, die an die B 96 grenzt,
- im Süden von der Anschlußstraße nach Duchar,
- im Westen von der Ackerfläche in Richtung Rosemarsow,
- im Norden von dem Weg nach Klatzow-Ausbau.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Hinweise

1. Mit der Erteilung der Baugenehmigung ist durch entsprechende Auflagen sicherzustellen, daß die im Plan festgesetzten Pflanzstunden innerhalb eines Jahres nach Inanspruchnahme der jeweiligen Grundstücke verwirklicht werden.
2. Wenn bei Bodenaushubarbeiten Bodendenkmäler (z.B. kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit entdeckt werden, ist dies der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
3. Im Bereich der Einfahrten und Straßeneinmündungen soll der Grünstreifen unterbrochen werden.

Planzeichen ohne Normcharakter

Straßengraben	
Böschungskante	
Flurstücksgrenze	1539
Flurstücksnummer	88

PLANZEICHEN

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 des BauGB, §§ 2-11 der BauNVO)

Industriegebiete
(§ 9 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
hier: Sondergebiet (für eindrehfähige Anlagen)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)

maximale Geschoßflächenzahl

vertikale Grundflächenzahl

maximale Grundfläche aller baulichen Anlagen im Sonstigen Sondergebiet

maximale Höhe der baulichen Anlagen über OK Gelände

Bauweisen, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Bauge. §§ 22 und 23 BauNVO)

Abweichende Bauweise - durch die Komplexität der Anlage ist es notwendig, die abweichende Bauweise zu wählen

Baugrenze

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB

Straßenverkehrsflächen

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Öffentliche Parkflächen

Gas- bzw. Zuleitungen von Anschluß anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.4, 21 u. Abs. 6 BauGB) z.B. Erdgasleitungen

Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Anlagenzwecken
(§ 9 Abs. 1 Nr.12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Abwasser

Gasüberwachstation

Wasserschlecksschacht

Knappenwasserleitungen- u. Hauptwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

G - öffentliche Grünflächen
g - private Grünflächen

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 9 Abs.1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr.20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft; soweit keine Festsetzungen sind nach (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Windhosen (für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzen : z.B. Bäume

z.B. Straßenbäume

Erhalten : z.B. Bäume

z.B. Straßenbäume

Sonstige Planzeichen

Begrenzung von Flächen für Bodenanlagen, Zwischlätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)
Zweckbestimmung : Zwischlätze

Begrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Sichtdreiecke

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Bereiche
(hier in Bereich I und II der Schallemissionspegel die max. Höhe bzw. Anlagen u. an dem Bereich)

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt auf Grund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.11.1992.

Altentreptow, den 22.03.2000 Die Bürgermeisterin

2. Die Entwürfe der Bebauungsplan-Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurden mit der Begründung in der Zeit vom 13.04.1995 bis zum 16.05.1995 während folgender Zeiten

Mo 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Di 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mi 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.30 Uhr
Do 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Anschlag an den Amtstafeln vom 13.04.1995 bis zum 16.05.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Altentreptow, den 22.03.2000 Die Bürgermeisterin

3. Die Bebauungsplan-Änderung wurde von der Stadtvertretung am 17.05.1995 als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 17.05.1995 gebilligt.

Altentreptow, den 22.03.2000 Die Bürgermeisterin

4. Die Satzung der Bebauungsplan-Änderung wurde mit Verfügung vom 19.06.1996 - AZ: 610-5-0-0-0